

Richtlinien für den Kreuztaler Stadtpass mit Hinweisen zur Antragstellung

in der Fassung des Ratsbeschlusses vom 08.12.2011 - gültig ab 01.01.2012, aktualisiert zum 01.01.2018 (Erhöhung der Staffelbeträge zur Berechnung der Einkommensgrenze).

A Allgemeine Grundsätze

Diese Richtlinien sind in dem Bewusstsein beschlossen worden, dass die Familie das Fundament unserer Gesellschaft ist. Familien zu unterstützen und zu fördern, gute Lebensbedingungen für sie zu schaffen, ist nicht nur ein Gebot für Bund und Länder, sondern auch eine wichtige Aufgabe für die Kommune.

Durch den Kreuztaler Stadtpass will die Stadt Kreuztal Familien mit Kindern unterstützen und so einen kommunalen Beitrag zur Familienpolitik leisten.

Die Zuschussgewährung nach diesen Richtlinien ist grundsätzlich nachrangig gegenüber anderen Förderungsmöglichkeiten für die gleiche Vergünstigungsart.

Ausnahme: Bei Vergünstigungen im Bereich außerschulische Bildung, Jugendförderung und Freizeit (Pkt. D 3) können die Anspruchsberechtigten zwischen den Leistungen nach dem „Bildungs- und Teilhabepaket“ und den Stadtpass-Vergünstigungen wählen. Es kann jedoch alternativ nur ein Fördertopf in Anspruch genommen werden.

B Anspruchsberechtigte

Einen Kreuztaler Stadtpass erhalten auf Antrag Familien (Paare und Alleinerziehende) mit einem Kind oder mehreren Kindern, deren Familieneinkommen nachweislich die Einkommensgrenze nicht übersteigt. Für Kinder nach Vollendung des 18. Lebensjahres besteht ein Anspruch bei Bezug von Kindergeld.

Die Einkommensgrenze berechnet sich nach folgender Staffelung:

Haushaltsvorstand	990 € ¹
Ehegatte	450 € ¹
Je Kind	420 € ¹
Zuschlag Alleinerziehende	200 € ¹

Die Staffelbeträge werden zeitgleich und analog um die Beträge erhöht, um die die Regelbedarfsstufen nach dem SGB XII angehoben werden.

Das anrechenbare Einkommen wird entsprechend der Regelung in § 82 SGB XII ermittelt. Ausbildungsvergütungen werden als Familieneinkommen angerechnet.

C Ausgabe und Gültigkeit

Der **Kreuztaler Stadtpass** ist unter Vorlage der erforderlichen Nachweise (z.B. Familienstammbuch, Ausweis, Einkommensnachweise, ggf. Nachweis über den Schulbesuch) **beim Bürgeramt** im Rathaus Kreuztal zu **beantragen**. Er ist für ein Jahr gültig und wird in Form von Einzelpässen für jedes Familienmitglied ausgestellt. Der Stadtpass ist nicht übertragbar und nur in Verbindung mit einem Ausweisdokument (Personalausweis, Kinderausweis etc.) gültig.

¹ = Beträge ab 01.01.2018

² = Anmerkung S. 6

D Vergünstigungen

Inhabern des Kreuztaler Stadtpasses werden folgende Vergünstigungen gewährt:

1. Bereich Betreuung und Mittagsverpflegung

- 1.1 Zuschuss von 50 % **des Elternbeitrages** für die Teilnahme an der **Kinderbetreuung** (einschließlich Ferienbetreuung) in **Grundschulen und Offenen Ganztagsgrundschulen**.

Antragstellung:

Für Offene Ganztagschulen:

⇒ Frau Langenbach,
Amt für Schulen, Kindergärten und Sport,
Siegener Str. 18, Zimmer 16, Tel. Nr. 51-214

Für die Über-Mittag-Betreuung:

⇒ Frau Rother
Amt Kinder, Jugend, Familie, Stadtteilmanagement,
Siegener Str. 16, Zimmer 3, Tel. Nr. 51-470

Nur wenn kein Anspruch auf Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket besteht: ²

- 1.2 Zuschuss zu den Kosten des **Mittagessens in Schulen und Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege** bis auf einen Eigenbetrag von 1 € pro Essen, der selbst getragen werden muss.

Anmerkung:

Auf Antrag kann durch den Kreis Siegen-Wittgenstein bei **Kindern in Kindertageseinrichtungen** der Eigenbeitrag i. H. v. 1 € übernommen werden. Die Anträge werden in den Kindertageseinrichtungen ausgehändigt.

Antragstellung Stadtpass-Zuschuss:

Bei Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege, Offenen Ganztagschulen (OGS) und in allen anderen Schulen (Ausnahme Hauptschule Eichen):

⇒ Frau Rother
Amt Kinder, Jugend, Familie, Stadtteilmanagement,
Siegener Str. 16, Zimmer 3; Tel. Nr. 51-470

Bei Antragstellung vorlegen:

- Stadtpass
- Nachweis über die Anzahl der eingenommenen Mahlzeiten und der Kosten pro Mahlzeit oder
- Nachweis über die Zahlung des Pauschalbetrages (Kontoauszug)

Hauptschule (HS) Eichen

⇒ Frau von Schaewen, Frau Fick, HS Eichen, Sekretariat

¹ = Beträge ab 01.01.2018

² = Anmerkung S. 6

2. Bereich Bildung

- 2.1 Ermäßigung von 50% des Schulgeldes der **Musikschulen in Kreuztal.**

Antragstellung:

Musikschule Kreuztal:

(Vorlage des Stadtpasses bei der Anmeldung)

⇒ Frau Hille,
Bibliothek
Marburger Str. 10, Zimmer 108, 51-408

MOMU (Mobile Musikschule):

⇒ Frau Rother
Amt Kinder, Jugend, Familie, Stadtteilmanagement,
Siegener Str. 16, Zimmer 3, Tel. Nr. 51-470

- 2.2 Ermäßigung von 50 % auf die Kursgebühren der **Jugendkunstschule Kreuztal**

Nur wenn kein Anspruch auf Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket besteht: ²

Antragstellung:

(Kopie des Stadtpasses den Anmeldeunterlagen beifügen)

⇒ Jugendkunstschule e. V., Bismarckstr. 45, 57076 Siegen

- 2.3 Ermäßigung von 50 % auf die Kursgebühren der **Kreuztaler Elternschule** und anderen Angeboten der **Elternbildung** in Kreuztal.

Nur wenn kein Anspruch auf Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket besteht: ²

Antragstellung:

⇒ Frau Rother
Amt Kinder, Jugend, Familie, Stadtteilmanagement,
Siegener Str. 16, Zimmer 3, Tel. Nr. 51-470

- 2.4 Ermäßigung von 50 % auf die Gebühren für einen Leseausweis der **Stadtbibliothek Kreuztal.**

Antragstellung:

(Vorlage des Stadtpasses bei Beantragung des Bibliothek-Ausweises bzw. jährl. bei Neuausstellung des Stadtpasses)

⇒ Stadtbibliothek Kreuztal, Marburger Str.10., Tel. Nr. 51-410

¹ = Beträge ab 01.01.2018

² = Anmerkung S. 6

3. Bereich Freizeit

- 3.1 Ermäßigung von 50 % auf die Preise nach der Entgeltordnung für das **Warmwasser-Freibad Buschhütten**.

Antragstellung:

(bei Erwerb der Eintrittskarte Stadtpass vorlegen)

⇒ Freibad Buschhütten

Bei Erwerb der Karte im **Vorverkauf**: Stadtpass-Zuschuss beantragen bei

⇒ Frau Rother
Amt Kinder, Jugend, Familie, Stadtteilmanagement,
Siegener Str. 16, Zimmer 3, Tel. Nr. 51-470

- 3.2 Ermäßigung von 50 % auf die Teilnehmergebühren für **Veranstaltungen und Freizeiten der Jugendförderung** in Kreuztal.

Antragstellung:

(Vorlage des Stadtpasses bei der Anmeldung zur Veranstaltung)

⇒ Frau Rother
Amt Kinder, Jugend, Familie, Stadtteilmanagement,
Siegener Str. 16, Zimmer 3, Tel. Nr. 51-470

- 3.3 Ermäßigung von 50 % auf Eintrittsgelder für **kulturelle Veranstaltungen der Stadt**.

Antragstellung:

(Vorlage des Stadtpasses bei Erwerb einer Eintrittskarte – geht **nur im Vorverkauf** – nicht an der Abendkasse!!!)

⇒ Frau Schuppener,
Kulturamt,
Siegener Str. 18, Zimmer 2, Tel. Nr. 51-324

- 3.4 Zuschuss von 50 % der Kosten der **Schülerfreizeitkarte (= Ferienkarte) der VWS**.

Antragstellung:

⇒ Frau Rother
Amt Kinder, Jugend, Familie, Stadtteilmanagement,
Siegener Str. 16, Zimmer 3, Tel. Nr. 51-470

¹ = Beträge ab 01.01.2018

² = Anmerkung S. 6

4. Bereich Schülerförderung

Nur wenn kein Anspruch auf Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket besteht: ²

- 4.1 Zuschuss von 50 % zu den Gebühren für die **Hausaufgabenhilfe** in städtischer Trägerschaft oder durch die Fördervereine der städtischen Schulen.

Antragstellung:

⇒ Frau Rother
 Amt Kinder, Jugend, Familie, Stadtteilmanagement,
 Siegener Str. 16, Zimmer 3, Tel. Nr. 51-470

- 4.2 Zuschuss von 50 % zum **Eigenanteil** an den Kosten der **Lernmittelfreiheit**.

Antragstellung:

⇒ Frau Rother
 Amt Kinder, Jugend, Familie, Stadtteilmanagement,
 Siegener Str. 16, Zimmer 3, Tel. Nr. 51-470

- 4.3 Zuschuss in Höhe von 50 % der Kosten für **eintägige oder mehrtägige Klassen-, Kurs- oder Ausflugsfahrten** von Schülerinnen und Schülern der **allgemeinbildenden oder berufsbildenden Schulen** sowie Kindern in **Kindertageseinrichtungen** (Kindergarten, Kindertagesstätte, Hort).

Antragstellung:

⇒ Frau Rother
 Amt Kinder, Jugend, Familie, Stadtteilmanagement,
 Siegener Str. 16, Zimmer 3, Tel. Nr. 51-470

5. Bereich Gebühren

- 5.1 Die **Ausstellung und Verlängerung von Kinderausweisen** sowie die **Beglaubigung von Ablichtungen und Unterschriften** geschieht **kostenlos**.

Antragstellung:

(bei Beantragung Stadtpass vorlegen)

⇒ Bürgeramt,
 Siegener Str. 5, Zimmer 3, Tel. Nr. 51-333

- 5.2 **Städtische Gebühren** für Leistungen gem. § 6 Abs. 3 der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Kreuztal werden **nicht erhoben**.

Antragstellung:

(Bei Beantragung der gebührenpflichtigen Leistung Stadtpass vorlegen)

⇒ Bei der jeweiligen Stelle, die die Gebühren erhebt (z. B. Standesamt)

¹ = Beträge ab 01.01.2018

² = Anmerkung S. 6

E Schlussbestimmungen

Die Leistungen werden nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

F Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten zum 01.01.2012 in Kraft.

Sport- und andere Vereine in Kreuztal gewähren in bestimmten Fällen auf Anfrage Vergünstigungen bei Mitgliedsbeiträgen und Eintrittsgeldern.

² - Anmerkung:

Die Leistungen nach dem **Bildungs- und Teilhabegesetz** sind gegenüber dem Stadtpass-Zuschuss **vorrangig**. Ein Anspruch auf Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket besteht bei Bezug einer der folgenden Leistungen:

1. **ALG II** (SGB II)
2. **Kinderzuschlag** (§ 6a BKKG)
3. **Wohngeld**
4. **Sozialhilfe SGB XII** (3. od. 4. Kap.)
5. **§ 2 AsylbLG**

Information und Antragstellung bei der leistungsgewährenden Stelle oder Frau Rother, Tel. 02732 – 51470.

¹ = Beträge ab 01.01.2018

² = Anmerkung S. 6